

D6/186-21

Vereinsregister Stuttgart Nr. 725152

Satzung des Vereins BewegtEuch e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"BewegtEuch"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Tübingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivität von Kindern und Jugendlichen in Vereinen, in der Schule und in der Familie sowie des Bewusstseins der nachteiligen körperlichen, seelischen und sozialen Folgen von Bewegungsmangel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung der sportlichen Aktivität von Kindern und Jugendlichen, durch Werbung für das Anliegen des Vereins in der Öffentlichkeit und durch Einwirkung auf politische Instanzen und Entscheidungsträger sowie durch auch wissenschaftlich begleitete Modellversuche zur Durchführbarkeit sportlicher Betätigung für Kinder und Jugendliche bei besonderen Anforderungen aufgrund der Rahmenbedingungen (z.B. Vermeidung von gesundheitlichen Risiken durch Ansteckungsgefahr).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, kann die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, wobei der Antrag an den Vorstand zu richten ist. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung gegen Entscheidungen des Vorstands sowie ansonsten die Aufgaben, welche sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2)

Der Vorstand hat für einen Termin im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (somit auch per Email möglich) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3)

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand es ermöglichen,

a)
an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben

b)
oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.

(4)
Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB können Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung der für die Einladung zu Mitgliederversammlungen geltenden Form und Frist zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und bis zu dem in der Aufforderung gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder die Stimme abgegeben hat und die für den jeweiligen Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Die Mitgliederversammlung kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers oder bis zur Abberufung im Amt.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderturn-Stiftung (Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tübingen, 08.06.2021